

► Sozialversicherung

Einzelfallhelfer: Verein muss keine Sozialabgaben zahlen

| Einzelfallhelfer im Bereich der ambulanten Eingliederungshilfe sind bei entsprechender Ausgestaltung der Tätigkeit nicht sozialversicherungspflichtig. Zu diesem Ergebnis kam das Landessozialgericht (LSG) Berlin-Brandenburg bei einer Diplom-Sozialpädagogin, die von einem Verein als freie Mitarbeiterin beschäftigt wurde. |

Nach Auffassung des LSG handelt es sich hier um eine Dienstleistung aus dem Bereich der persönlich geprägten Betreuungsleistungen, die grundsätzlich sowohl in der Form einer abhängigen Beschäftigung als auch einer selbstständigen Tätigkeit erbracht werden kann. Für eine selbstständige Tätigkeit sprach im konkreten Fall, dass die Mitarbeiterin eine Vertretung stellen konnte, wenn sie selbst ausfiel, und dass die Teilnahme an Teamsitzungen, Fallbesprechungen und Supervisionen freiwillig war.

Dass die Einzelfallhelferin kein Unternehmerrisiko trug, weil sie für die vereinbarten Stunden eine sichere Honorarzusage hatte, spielte keine Rolle. Ohne Bedeutung war auch, dass festangestellte Mitarbeiter des Vereins die gleichen Tätigkeiten ausübten. Verträge über freie Mitarbeit müssen sich nicht qualitativ von den Arbeitsverträgen unterscheiden, die der Verein mit seinen „festen Mitarbeitern“ vereinbart hatte, so das LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 17.1.2014, Az. L 1 KR 137/13; Abruf-Nr. 141976).

► Sozialversicherung

Ersatzkraft bei Ausfall von Mitarbeitern meist abhängig beschäftigt

| Beschäftigt eine gemeinnützige Organisation Aushilfskräfte, um den Ausfall festangestellter Mitarbeiter zu kompensieren, liegt nach Auffassung des Landessozialgerichts (LSG) Berlin-Brandenburg typischerweise keine selbstständige Tätigkeit, sondern eine abhängige Beschäftigung vor. |

Der Fall betraf einen Verein, der Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Krisensituationen unterstützt. Er setzte eine Psychologin als „Honorarkraft“ für Fehlzeiten der festangestellten Mitarbeiter ein. Das LSG bestätigte zwar, dass Dienstleistungen im Bereich der persönlich geprägten Betreuung als selbstständige Tätigkeit erbracht werden können. Folgende Kriterien sprachen aber für eine abhängige Beschäftigung (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.2.2014, Az. L 1 KR 460/12; Abruf-Nr. 141938):

- Die Mitarbeiterin war auf Abruf tätig. Sie konnte also nicht frei entscheiden, wann sie tätig wurde. Auch der Arbeitsort war festgelegt.
- Sie übte eine Tätigkeit aus, für die der Verein feste Mitarbeiter eingestellt hatte. Unabhängig von der inhaltlichen Ausgestaltung sprach das für eine abhängige Beschäftigung.
- Außerdem bestand ihre Aufgabe im Wesentlichen darin, sich in einem bestimmten, im groben vorgegebenen Zeitraum an einem bestimmten Ort aufzuhalten und die dort angetroffenen Personen zu beaufsichtigen.

LSG Berlin stuft freie Mitarbeiterin als Selbstständige ein

Konkrete Ausgestaltung spricht gegen selbstständige Tätigkeit

Wichtig | Ausfälle bei festen Mitarbeitern durch „Honorarkräfte“ zu ersetzen, ist also problematisch. Bei einer Betreuungstätigkeit kommt aber eine Kombination von Übungsleiterfreibetrag und Minijob in Frage, die monatliche Vergütungen bis zu 650 Euro erlaubt.

► Vereinsregister

Satzung: Registergericht und -nummer nicht eintragungsrelevant

| In Vereinssatzungen wird neben der rechtlich erforderlichen Angabe des Vereinssitzes oft auch das zuständige Registergericht genannt, manchmal sogar die Registernummer. Wird der Vereinssitz verlegt, muss hier aber vorher keine Satzungsänderung erfolgen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe festgestellt. |

Im konkreten Fall hatte ein Verein sowohl das Registergericht als auch die Registernummer in der Satzung genannt. Als der Verein seinen Sitz änderte, änderte er die Satzung entsprechend – aber nur bezüglich des Sitzes. Das Registergericht am neuen Vereinssitz lehnt die Eintragung ab. Es verlangte, dass auch Registergericht und -nummer in der Satzung geändert werden müssen. Zu Unrecht, wie das OLG entschied. Zu den Mindestanforderungen an die Satzung gehört nur der Vereinssitz (§ 57 Bürgerliches Gesetzbuch). Das Registergericht ist deshalb nicht befugt, Satzungsbestimmungen zu beanstanden, die keine zwingenden Rechtsvorschriften verletzen. Außerdem wird die Satzung erst mit der Eintragung des neuen Vereinssitzes unrichtig. Nach der Sitzverlegung muss die Satzung dann aber angepasst werden (OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.10.2013, Az. 11 Wx 39/13; Abruf-Nr. 133362).

PRAXISHINWEIS | Aus diesem Grund sollte auf die Angabe des Registergerichts verzichtet werden. Es genügt völlig, wenn sich aus der Satzung ergibt, dass der Verein eingetragen werden soll.

► Vereinsrecht

Veranstaltungshaftung: Keine Sicherungspflicht für Nachzügler

| Bei Sportveranstaltungen haben Vereine Sicherungspflichten gegenüber den Teilnehmern und können bei Verstößen auch haftbar gemacht werden. Das beschränkt sich aber auf den vorgegebenen zeitlichen Rahmen der Veranstaltung. Nachzügler dürfen keine fortgesetzten Sicherungsmaßnahmen erwarten, entschied jetzt das Oberlandesgericht (OLG) Hamm. |

Im konkreten Fall war ein Nachzügler auf einer Radtour von einem Auto, das in die Strecke einbog, schwer verletzt worden, nachdem die Sperrung der Strecke aufgehoben war. Er nahm daraufhin den Verein auf anteiligen Schadenersatz in Anspruch. Das OLG verneinte einen Pflichtenverstoß der Organisatoren. Der Nachzügler durfte nicht darauf vertrauen, dass die Strecke weiterhin gesichert wurde. Für ihn galt die im Straßenverkehr übliche Sorgfaltspflicht und nicht mehr die Sondersituation der gesicherten Veranstaltung (OLG Hamm, Urteil vom 6.2.2014, Az. 6 U 80/13; Abruf-Nr. 141126).

Registergericht am neuen Vereinssitz kann Eintragung nicht ablehnen

Schwächere Teilnehmer müssen normale Sorgfaltspflichten beachten